

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siedler-und Eigenheimerverein Waldershof e.V.“.

§2 Zweck und Grundsatz

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen. Außerdem die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V., dem der Verein als kooperatives Mitglied angehört
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Den organisatorischen Zusammenschluss der Mitglieder, um sie ideell zu betreuen.
 - Die Förderung des Gemeinschaftssinnes und Pflege einer guten Nachbarschaft.
 - Eine auf das Wohneigentum bzw. den Garten bezogene Verbraucherberatung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitglieder

1. Voll- oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Für Vollmitglieder werden Beitragsanteile an den Eigenheimerverband Bayern e.V. für dessen Leistungen abgeführt.
3. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V., und zahlen deshalb einen ermäßigten Beitrag.
4. Verdiente, langjährige Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Funktion, können auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss bzw. Auflösung des Vereins.
Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann vom Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung innerhalb von 3 Monaten abgegeben wird.
6. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
7. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
8. Bleibt ein Mitglied nach einer Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand, kann es der Vorstand ausschließen.
9. Bei Auflösung des Vereins werden die Vollmitglieder als Einzelmitglieder beim Eigenheimerverband Bayern e.V. übertragen

§4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a.) Vorstand
- b.) Verwaltungsrat
- c.) Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Er besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer, gemäß § 26 des BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bestimmt der Verwaltungsrat einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, Verwaltungsratssitzungen, Vorstandsbesprechungen ein, erstellt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung durch Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft schuldig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben sind ihm gegen Vorlage zu erstatten.

§6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorstandschaft und mindestens aus drei Mitgliedern.
2. Die Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorstand einberufen.
3. Der Verwaltungsrat hat neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen, insbesondere, mit ihm die Entscheidungen des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen nach Bedarf.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich über einen Anhang der monatlichen Mitgliederzeitung oder über die Presse und muss Ort, Tag, Zeit, sowie die Tagesordnung enthalten.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme und Genehmigung der Vorstand- und Kassenberichte.
 - b.) Entgegennahme des Berichtes der Revision.
 - c.) Entlastung des Vorstandes.
 - d.) Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates, und der Revision auf zwei Jahre.

- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f.) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- g.) Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes.
- h.) Auflösung des Vereins.

§8 Protokoll

1. Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und den Verwaltungsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Abstimmung und Wahlen

1. Soweit nicht anders vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 Revisoren

1. Die Revisoren haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung mindestens jährlich zu prüfen und zu bestätigen.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfassen muss.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet, eine zu diesem Zweck, frühestens drei Wochen nachher, erneut einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Über das Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Vertretung

1. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und / oder den 2. Vorsitzenden stets einzeln vertreten.

§13 Errichtung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. November 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.